

Entscheid.-Sammlung des Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 33/70B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Dr. Manfred C [REDACTED] ,

B[REDACTED]/Argentinien, L[REDACTED]

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED]-

gegen

Land Nordrhein-Westfalen ,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Henkel und Fuchs in der Sitzung vom 16. April 1970 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 15. August 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BRG) liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter hat nicht, wie die Beschwerde meint, außer acht gelassen, daß die gesundheitlichen Auswirkungen des Emigrationsgeschicksals einen Entschädigungsanspruch begründen können. Ob der soziale Abstieg des Klägers vom praktizierenden Arzt in Deutschland zum Gaststättenmusiker in Südamerika im Berufungsurteil angemessen gekennzeichnet wird, ist für die Entscheidung unerheblich; es kommt allein darauf an, ob das Emigrationsgeschick zu der vom Kläger behaupteten Entwurzelungsdepression geführt hat.

Der Berufungsrichter legt dar, aus welchen Gründen er dem Vertrauensarzt folgt, der eine psychische Veränderung von Krank-

- 3 -

heitwert nicht festzustellen vermocht hat. Dabei hebt er besonders hervor, daß der Kläger noch 1965 lediglich Beschwerden einer verfolgungsunabhängigen Innenohrerkrankung geltend gemacht und nicht über depressive Störungen von Dauer und Gewicht geklagt hat. Die Einwendungen der Beschwerde betreffen Einzelheiten dieser Beweiswürdigung. Selbst wenn ihnen zu folgen wäre, stellt das Berufungs-
urteil keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung und gibt den Regeln des Verfahrens keine von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abweichende Auslegung (vgl. BzW 1967, 281 Nr. 33 und 431 Nr. 42).

Mai

von der Mühlen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

[\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)